

21.05.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1615
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/4370

Werden auch in NRW Bordelle aus Wohn- und Mischgebieten verdrängt?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1615 vom 10. Mai 2007:

Laut Presseberichten (taz 26.04.2007) kommt es in einigen Bundesländern, insbesondere in Berlin, in jüngster Zeit zur vermehrten Schließung kleiner Wohnungsbordelle, die sich vorher korrekt angemeldet hatten. Dabei handelt es sich zumeist um Prostitutionsbetriebe, die bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Schließung den beteiligten Behörden bekannt und von ihnen akzeptiert waren.

Eingetreten ist diese Situation, seit Wohnungsbordelle sich auf Grund des Prostitutionsgesetzes nicht mehr als "gewerbliche Zimmervermietung" sondern als "Bordell, bordellartiger Betrieb" anmelden.

Auch in NRW gibt es Hinweise darauf, dass Bordellbetriebe geschlossen wurden oder von Schließung bedroht sind, weil sie in Wohn- oder Mischgebieten angesiedelt waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele korrekt angemeldete Wohnungsbordelle wurden in NRW seit in Kraft treten des Prostitutionsgesetzes von Behörden geschlossen? (bitte Aufschlüsselung nach Jahren und Gemeinden)
2. Mit welchen Begründungen?
3. Wie viel Gewerbeneuanmeldungen für Bordellbetriebe in Wohn- und Mischgebieten wurden in diesem Zeitraum untersagt? (bitte Aufschlüsselung nach Jahren und Gemeinden)

Datum des Originals: 20.06.2007/Ausgegeben: 25.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Plant die Landesregierung eine Entwicklung von Kriterien und Standards für die Konzessionierung von Bordellbetrieben in Wohn- und Mischgebieten?
5. Wenn ja, wie sollen die Interessenvertretungen der Betroffenen eingebunden werden?

Antwort der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 20. Juni 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Bauen und Verkehr und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Zu den Fragen 1 und 3

Da keine Meldepflichten der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörden bestehen, kann die Landesregierung keine abschließende Aussage treffen.

Zur Frage 2

entfällt

Zur Frage 4

Nein. Die hier in Betracht kommenden Rechtsmaterien - Gewerbe- und Baurecht - sind Bundesrecht.

Das bauaufsichtliche Verfahren ist in der Landesbauordnung (BauO NRW) geregelt. Soweit hierbei das Bauplanungsrecht des Bundes anzuwenden ist, führen die Länder dieses als eigene Angelegenheit aus (Artikel 83 des Grundgesetzes).

Zentrale Aufgabe des Bauplanungsrechts ist es, unter städtebaulichen Gesichtspunkten die Zulässigkeit von Bauvorhaben und ihrer Nutzungen an bestimmten Orten festzulegen. Es ist nicht personen-, sondern grundstücksbezogen und zielt darauf, eine gebiets- und nachbarschaftsverträgliche bauliche Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass miteinander unverträgliche Nutzungen, wie z. B. eine das Wohnen störende gewerbliche Nutzung, vermieden werden.

Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Bordellbetrieben geht es nicht um eine Bewertung der Tätigkeit der Prostituierten, sondern unter städtebaulichen Aspekten – wie bei jeder anderen baulichen Nutzung – um die spezifisch städtebaulichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld, die zudem in erster Linie nicht von den Prostituierten, sondern von den potenziellen Freiern ausgehen können. Entscheidend ist daher, ob und in welchem Umfang von Wohnungsprostitution ein Störungspotenzial ausgeht, wobei der Unterscheidung zwischen Wohnungsprostitution und größeren bordellartigen Betrieben bauplanungsrechtliche Bedeutung zukommt. Auf diese Prüfung hat das Prostitutionsgesetz keine Auswirkung.

Welche Vorhaben im Sinne der baurechtlichen Vorschriften in bestimmten Gebieten „störend“ und deshalb unzulässig sind, ist durch Rechtsprechung und Literatur ausreichend geklärt, zusätzlicher Kriterien und Standards bedarf es nicht.

Zur Frage 5

entfällt